

## Zusammenfassung

General-Lieutenant und Ritter J. D. v. Rennenkampff und seine Frau Jacoba Charlotta v. R. geborene Baronne von Tiesenhausen bitten um eine Bestätigung bezüglich eines am 23. Januar 1775 errichteten Vertrags, ihr beiderseitiges Vermögen betreffend.

Dieser Vertrag der folgendes beinhaltet, wird für Rechtens erkannt und gerichtlich bestätigt.

Da Johann Diedrich und seine Gemahlin Jacoba Charlotta ihre „einige Jahre geführte, überaus zärtliche und vergnügte Ehe mit keinen ehelichen Leibes Erben beglückseligen konnten, auch bey deroselben beiderseitigen zunehmenden Jahren aller menschlichen Aussicht nach keine Hoffnung dazu vorhanden seyn möchte“ so haben die beiden beschlossen „noch bey vollkommener Gesundheit und nach Guter und reifsinniger Erwäg- und Überlegung“ einen Vertrag zu schließen. Dieser Vertrag betrifft das beiderseitige Vermögen der beiden:

1. Das Vermögen besteht aus folgendem:

a.) dem von Johann Diedrich im Jahr 1766 von den resp. Erben des verstorbenen General-Majors Baron Gustav Jean d'Allbedyl für dreißig Tausend Rubel selbst erworbenen in Wierland und St. Jacobi Kirchspiel belegenen Allodial-Gut Finn.

b.) bare Gelder, Wechsel, Obligationen, ausstehende zinstragende Kapitalien, Mobilien (zum Teil aus der Erbschaft beider Eltern, Jacobas kinderlosgebliebenen Brüder und ihres verstorbenen ersten Mannes, sowie als Belohnung vieljähriger Kriegsdienste des Johann).

2. „Sollten nun die unerforschlichen Wege Gottes dahin gehen, daß Sr. Excellence der Herr General-Lieutenant und Ritter Johann Diedrich von Rennenkampff zuerst die Schuld der Natur büßen und das Zeitliche mit dem ewigen verwechseln würden“ so stehen seiner Frau sämtliche Rechte zu, alles weitere zu Regeln und zu bestimmen.

3. Selbiges gilt für Johann Diedrich, wenn seine Frau vor ihm das Zeitliche segnen sollte.

4. Das ihnen gehörige Gut Finn mit allen „ad- und dependentien an Ländern, Bäuren und Erbleuten, (...) soll einer milden Stiftung und zwar einem dem Adel des Hertzogthums Ehstlandes zu benützenden Fräulein-Stift“ gewidmet werden. Während ihrer Lebzeit werden die Eheleute das Leben im Stift betreffende Statuten aufsetzen und Bestimmungen treffen.

5. Das Erbe, welches Johann und Jacoba von Ihren Eltern bereits empfangen haben, soll nach ihrem eigenen Tode an die jeweiligen Blutsverwandten (Brüder, Schwestern, Neffen und Nichten) aufgeteilt werden.

6. Die übrigen auf „Wechsel und Obligationen stehenden Zinsetragenden Capitalien und Mobilien“ (z.b. Gold, Silber etc. und „anderweitiges Haußgeräthe“) die a) nicht als Inventar für das Fräuleinstift benötigt werden und b) weder anderwärtig benutzt oder verschenkt worden sind, sollen zu gleichen Teilen unter den Blutsverwandten aufgeteilt werden.

No. 30

Transact zwischen dem Herrn General-Lieutenant von Rennenkampff und seiner Gemahlin, daß das Guth Finn nach beyder Ableben, Zu einem Fräulleins Stift bestimmt seyn soll:

Reval, den 23. Jan. 1775

Nebst Oberlandgerichts Confirmatorium

Hierüber den 14. Martz 1775

Einliegendes Document von dem Herrn Stiftsvater Hermann Zoege-Manteuffel zu Meyris behufs A[...] im Ritterschafts-Archiv am 14. Mai 1894 erhalten.

... Toll

E. R. A. (Estl. Ritter-Archiv) Abtheilung in Stiftungen

1775 Januar 23. Reval

Ehetransact, geschlossen vom kinderlosen Ehepaar General-Lieutenant und Ritter Johann Diedrich von Rennenkampff zu Finn und deßen Gemahlin der Frau Jacoba Charlotta von Rennenkampff geborene Tiesenhausen Wittwe des General-Major Baron Gustav Jean d'Albedyl, bezwecken u. a. die Stiftung zu Finn zum Besten der weiblichen Glieder der estländischen Ritterschaft (Pt. 4) unterschrieben von den transigierten Personen sowie von Magnus Dettloff von Tiesenhausen, Bruder der Frau von Rennenkampff, als gerichtlich verordneten Beirath und von Jacob Gustav Edler von Rennenkampff, Peter Edler von Rennenkampff, Otto Wilhelm Baron von Budberg, Hermann H. von Kaulbars und Georg Gebhard Salemann „als Concipient“.

Beglaubigte Abschrift auf Stempelpapier „ aus dem Protokoll des ehemaligen Kaiserlichen Oberlandgerichts des Herzogthums Estland vom 24. Februar 1775 beginnend mit den Worten:

Unterthänigste Bitte um ein Confirmatorium für General-Lieutenant und Ritter Johann Diedrich von Rennenkampff mit der Anfrage sub Signo O.

Vier Boegen auf Stempelpapier im Werthe von 5 Cop. Mit der Jahreszahl „1790“ Unterschrieben „In fidem Protocolli L. M. Henning Anders.

(Testamentarischer Vertrag)

Aus dem Protocol des ehemaligen Kayserlichen Oberlandgerichts Hertzogthums Ehstland vom 24. Februar 1775

Unterthänigste Bitte um ein Confirmatorium für General-Lieutenant und Ritter Johann Diedrich von Rennenkampff mit der Anfuge sub signo O.

O.

Im Nahmen des dreyeinigen Gottes!

Sey kund und offenbahr hiermit allen und jeglichen, insbesondere aber denen, so daran gelegen und es zu wissen nöthig demnach es dem Allmächtigen Gott gefallen, die von Sr. Excellence, dem Herrn General-Lieutenant und des seeligen Alexander- Nevsky und mehrerer andere hohen Orden Rittern, Johann Dietrich von Rennenkampff mit dero Gemahlin Excellence Frauen Jacoba Charlotta von Rennenkampff gebohrne Baronne von Tiesenhausen einige Jahre geführte überaus zärtliche und vergnügte Ehe mit keinen ehelichen Leibes Erben zu beglückseligen.

Daß beglückseligen, auch bey deroselben beiderseitigen zunehmenden Jahren, aller Menschlichen Aussicht noch keine Hoffnung dazu vorhanden seyn mochte: so haben beider-

seits respective Ehegatten und zwar Ihre Excellence, die Frau General-Lieutenantin von Rennenkampff geborener Baronne von Tiesenhausen mit Beyrath deroeselden geliebten Brüdern und zu dieser gegenwärtigen Handlung willig gemachten und darauf specialiter ad hunc actum hochrichterlich bestätigten bestätigten Curatoris, Herrn Kammerherrn Magnus Dettloff Barons von Tiesenhausen, noch bey vollkommener Gesundheit und noch Guter und reifsinziger Erwäg- und Überlegung zur abgezweckten Vermeid- und Verhütung aller künftigen nach deroeselbren beider-seitigen Ableben etwa zu besorgenden Irrungen, Zwiste und Weitläufigkeiten in Ansuchung des dererselben von Gott verliehenen Vermögens und wie es damit nach des einen, oder der andere, oder auch beiderseitigem Ableben aus dieser Zeitlichkeit gehalten werden soll, unter sich nachstehenden Transact verabredet, beliebt und in eine unwiederrufliche Bündigkeit gesetzt, als

Imo.

betreffend dasjenige Vermögen, so beiderseits respective Ehegatten durch des Höchsten milden Seegen vor sich gebracht, erworben und gegenwärtig besitzen: so bestehet selbiges A.) aus dem von Sr. Excellence, dem Herrn General-Lieutenant und Ritter Johann Diedrich von Rennenkampff im Jahr 1766 d. 6. Aprilis von denen respective Herren Erben des wohlseeligen Herrn General-Majors Baron Gustav Jean d'Albedyl für dreyßig Tausend Rubel selbst erkauften und denen selben auch ao. 1768 den 24. May in solcher Art von Einem Kayserlichen Preißlichen Wier- und Jerwischen Manngericht aufgetragenem und zu erb und eigen appropriirten, in Wierland und St. Jacobi Kirchspiel belegenen allodial-Gute Finn und B.) aus baaren und auf Wechsel und Obligationes ausstehenden Zinstragenden Capitalien, Mobilien und Prätiosis, welche Sr. Excellence zum Theil aus deroeselden wohlseeligen Eltern Verlaßenschaft ererbet, Theils in deroeselden vieljährigen Kriegsdiensten und aus Ihrer Kayserlichen Mayestet allerhöchsten Gnade als eine Belohnung für deroeselde dem Reiche geleisteten getreuen Dienste erhalten, erworben und zu wege gebracht, Theils aber auch deroeselden Frau Gemahlin Excellence von deroeselden Eltern und ohne eheliche Leibes-Erben verstorbenen Herren Brüdern und aus dererselben Verlaßenschaft geerbet und auch aus dem hinterlassenen Vermögen deroeselden wohlseeligen ersten Gemahls, weiland Herrn General-Mayors Baron Gustav Jean d'Albedyl vermöge derer Landes-Rechte und Privilegien zur fräulichen Gerechtigkeit überkommen und als ein lucrum matrimoniale erworben und gewonnen hat. Wann nun solchergestalt alle zusammengefloßenen Mittel aus keinem bonis hereditariis immobilibus bestehen: so sind selbige auch insgesamt von der Art und Eigenschaft, daß beide respective Ehegatten über deroeselden jetzt detaillirtes Vermögen, in Ermangelung ehelicher Leibeserben frey und ungehindert mit aller rechtlichen Befugniß transigiren und pacta de succedendo (?) nach selbst eigenen Willkühr und Wohlgefallen aufrichten und bestimmen können.

2.do.

Sollten nun die unerforschlichen Wege Gottes dahin gehen, daß Sr. Excellence der Herr General-Lieutenant und Ritter Johann Diedrich von Rennenkampff zuerst die Schuld der Natur büßen und das Zeitliche mit dem ewigen verwechseln würden: so soll deroeselden überlebende innigst geliebte Gemalin, Ihre Excellence die Frau General-Lieutenantin Jacoba Charlotta von Rennenkampff geborne Baronne von Tiesenhausen von dem gantzen in dem vorhergehenden 1. §pho beschriebenen Vermögen, wie auch von dem Gute Finn (so ferne selbiges zu der in der Folge dieses Transacts bestimmten Absicht nicht abgetreten seyn würde, oder auch von dererselben zu dero Lebzeit nicht sollte abgegeben werden wollen) den Nießbrauch bis zum Ziel dero Lebens ungestört und ungekränkt behalten, genießen und von dem Gebrauch und etwaniger Anwendung derer Nutzungen, und was in der Folge dieses Transacts denenselben mehr eingeräumet wird, Niemanden Rede und Antwort zu geben verbinden seyn, vielmehr von selbigen die allerfreyeste Disposition mit Verschenkung unter lebendigen und auf den Todes-Fall haben. Wie dann ein solches alles obbestimmtermaßen

von Sr. Excellence dem Herrn General-Lieutenant und Ritter von Rennenkampff deroselben Frau Gemalin Excellence auf dem vorausgesetzten Fall, hiermit und Kraft dieses gegönnt, gegeben, eingeräumt und zugestanden wird. Gleichwie nun

3. <sup>to.</sup>

Ihro Excellence, die Frau General-Lieutenantin von Rennenkampff gebohrene Jacoba Charlotta Baronne von Tiesenhausen die von Ihres Herrn Gemals Excellence geschehene liebeiche Declaration dankbarlich acceptiren: so sollen auch gleichergestalt und receptione auf den Fall, wenn dieselben vor dero Herrn Gemahls Excellence aus dieser Zeitlichkeit abgefordert werden sollten, deroselben zärtlichst geliebter Gemahl Sr. Excellence der Herr General-Lieutenant und Ritter Johann Diedrich von Rennenkampff von allen Ihren deroselben aus der Verlaßenschaft dero wohlseeligen Eltern sowohl, als auch vor derenselben verstorbenen Herrn Brüder theils bey deroselben Eheverbindung zugebrachten, theils nachhero zugeerbten Vermögen und was derenselben sonsten zugefallen selbiges bestehe, worin es wolle, den völligen Nießbrauch und Benutzung bis zum Ziel deren Lebens ungestört und ungekränkt zur allerfreyesten selbstgefälligen Disposition behalten, genießen, auch von sothanen Nutzungen, Schenkungen sowohl mit warmer Hand, als auf den Todesfall zu thun vollkommen gerechiget seyn; Gleich dann ihro Excellence, die Frau General-Lieutenantin von Rennenkampff gebohrene Baronne von Tiesenhausen auf den prasupponirten Fall, alle vorbeschriebenermaßen bestimmte Befungniß in Rücksicht des von derenselben in die Ehe gebrachten und auch während der Ehe von Ihrer Seite zugekommenen Vermögens, deroselber Herrn Gemahls Excellence ad dies vita einräumen und zubilligen.

4. <sup>to.</sup>

Das in Wierland und St. Jacobi Kirchspiel belegene und von Sr. Excellence, dem Herrn General-Lieutenant und Ritter von Rennenkampff Selbsterkaufte und wohlerworbene Gut Finn als zu deßen Kaufschilling die deroselben mehrwohlgenannten Frau Gemalin Excellence aus deroselben ersten Gemahls, weiland Herrn General-Major Baron Gustav Jean d'Albedyls Verlaßenschaft zugefallene frauliche Gerechtigkeit, welche nach weltkündigen Rechten ad lucrum matrimoniale et bona mere acquisita uxoris gehöret, verwendet worden, anbelangend: so sind beiderseits respective Ehegatten darin einig sothanes Gut Finn mit allen deßen ad- und dependentien an Ländern, Bauren und Erbleuten, und was noch dazu pratendieret und durch Urtheil und Recht gewonnen und dazu gebracht wurden kann, zu einer milden Stiftung und zwar zu einem dem Adel des Hertzogthums Echstlandes zu benutzenden Fräulein-Stift zu widmen, abzutreten und einzuräumen, gleich dann sowohl Sr. Excellence, der Herr General-Lieutenant und Ritter Johann Diedrich von Rennenkampff als auch deßen Gemalin Excellence, die Frau General-Lieutenantin von Rennenkampff gebohrene Jacoba Charlotta Baronne von Tiesenhausen schongenantes Gut Finn mit allen und jeglichen deßen Zubehörungen und Pratensionen, zu einem adelichen Fräulein-Stift das Hertzogthums Echstlandes, wozu dieselben die Institutiones und dabey nöthige Anordnungen und leges zu verfassen und künfftig bekannt zu machen sich vorbehalten, widmen und einsetzen und entweder noch zu Ihrer beiderseitiger Lebzeit, oder auch nach dem Ableben des einen oder der andern von Ihnen und wie es derenselben gefällig seyn wird, hiermit und Kraft dieses abzutreten und zu der bestimmten Absicht einzuräumen sich gegeneinander verbinden und aus deroselben übrigen Vermögen gänzlich ausschliessen.

5. <sup>to.</sup>

Ist zwischen Sr. Excellence, dem Herrn General-Lieutenant und Ritter von Rennenkampff und deßen Frau Gemalin Excellence gebohrener Baronne von Tiesenhausen, verabredet worden, daß diejenigen contenten Mittel, welche aus deroselben beiderseitigen wohlseeligen Eltern Hauße und Erbe, oder auch eine zugefallene Erbschaft dem einen oder der anderen zugefloßen und angeerbet sind, obgleich auch diese qua mobilia von beiderseitiger willkühr-

lichen Disposition dependiren, demnach nach beiderseitigen Ableben an eines jedweden der beyden respective transigenten nächsten Bluthsfreunde und Erben ab intestato zurückfallen und aus dereoselben baaren und auf Wechsel und Obligationes ausstehenden Zinsentragenden Capitalien ausbezahlet werden sollen. Wann nun ex pactis et transactionibus sowohl der Rennenkampffschen als auch der Freyherrlich Tiesenhausenschen Familie erweißlich, daß Sr. Excellence, der Herr General-Lieutenant und Ritter Johann Diedrich von Rennenkampff in denen mit deroselben leiblichen Herren Brüdern gehaltenen Erbtheilungen, sowohl anfänglich aus der väterlichen, als nachmahls aus der mütterlichen Erbverlaßenschaft überhaupt und in allem eine Summa von 15321 Rubel als seine Erbportion, und dero Frau Gemahlin Excellence gebohrene Jacoba Charlotta Baronne von Tiesenhausen aus deroselben väterlich und mütterlichen, wie auch aus derer ohne Leibeserben verstorbener Herren Brüder Erbverlaßenschaft überhaupt und überall eine Summa von 16702 Rubel 33½ Cop. zu dero Erbtheil erhalten: so soll auch nach beyderseitigen Ableben und nicht ehender an Sr. Excellence, des Herrn General-Lieutenant und Ritter von Rennenkampff leibliche Herren Brüder und Bruder-Kinder, als deßen nächste Bluts-Freunde und Erben ab intestato die Summa von 15400 Rubel, schreibe Fünfzehn Tausend Vierhundert Rubel und an Ihro Excellence, der Frau General-Lieutenantin von Rennenkampff gebohrene Baronne von Tiesenhausen Herren Brüder und Frau Schwestern und deren Kinder, als deroselben nächste Blutsfreunde und Erben ab intestato, die Summa von 16800 Rubel, schreibe Sechzehn Tausend Achthundert Rubel aus beyder respective Transigenten Zinsetragenden Capital-Vermögen ausgezahlet werden, in welchen beiden für jegliche Familie ausgesetzten Summen auch so wie die Rennenkampffsche, also auch die freyherrlich Tiesenhausensche Familie als Erben, ab intestato nach Stimmen-Zahl sich zu theilen haben.

6.<sup>to</sup>.

In Ansehung derer noch übrigen auf Wechsel und Obligationes stehenden Zinsetragenden Capitalien und Mobilien an Gold, Silber, Perlen Juwelen, Zinn, Messing, Kupfer, Drell, Leinwand und anderweitiges Haußgeräthe, so sich nach Abzug derer beyden auf beyden in den vorhergehenden §pho erwehnten Summen, nach beiderseitigen respective transigenten tödtlichem Hintritt in Sr. Excellence, des Herrn General-Lieutenants und Ritters von Rennenkampff oder auch deßen Frau Gemahlin Excellence, der General-Lieutenantin von Rennenkampff gebohrener Baronne von Tiesenhausen Verlaßenschaft sich finden wird haben beyderseits respective Transigenten sich dahin vereinbahret, daß alles dasjenige, was nicht entweder a) als ein Inventarium zum Gebrauch Conservation und Unterstützung das Fräulein-Stifts Finn verlaßen und in dem bey dieser Stiftung befindlichen und entweder von beiden respectiven Transigenten, oder auch von einem von derenselben eigenhändig unterschreibebenen Inventario verzeichnet stehet, oder auch b.) was davon nicht von dem überlebenden und zuletzt mit Tode abgehenden Ehegatten bey deßen Lebzeit, entweder mit warmer Hand willkührlich verschenkt und vertheilet, oder durch einen letzten Willen an diesen oder jenen namentlich vermacht, oder sonst in legaten angeordnet worden, (als zu welchem allen beyderseits respective transigierenden Ehegatten einer dem andern die vollkommenste Macht und Mündigkeit desmittelst ertheilen) in zwey gleiche Theile getheilet, und die eine Hälfte an Sr. Excellence, des Herrn General-Lieutenant und Ritters von Rennenkampff nächste Bluts Freunde und Erben ab intestato, und die andere Hälfte an Ihro Excellence, der Frau General-Lieutenantin von Rennenkampff, gebohrener Baronne von Tiesenhausen nächste Bluts-Freunde und Erben ab intestato abgegeben werden und als eine Erbschaft zu fallen soll.

7.<sup>mo</sup>.

Wie nun vorstehender Transact in allen seinen Puncten und Clauseln sowohl von Seiten Sr. Excellence des Herrn General-Lieutenant und Ritters Johann Diedrich von Rennenkampff, als auch abseiten deroselben Gemahlin Excellence, Frauen General-Lieutenantin von

Rennenkampff, gebohrener Jacoba Charlotta Baronne von Tiesenhausen mit Beyrath dero-selben leiblichen Bruders und ad hunc actum spezialem hochrichterlich constituirten Curato-ris, Herrn Kammerherrn Magnus Detloff Baron von Tiesenhausen mit sehr gutem Vorbe-dacht und reifsinniger Überlegung verabredet und aufgerichtet worden: so wollen auch beyde respective Transigenten durch Begebung aller und jeglicher so dem männlichen, als insonderheit dem weiblichen Geschlecht in denen Rechten etwa angeordneten und zu statten kommenden Ausflüchte Rechtsbehelfe und Wohlthaten, selbige mögen Nahmen haben, wie sie wollen allen dem zuvorkommen, wodurch dieser Transact auf irgend einige Art und Weise gekränkert, wankend gemacht, oder gar umgestoßen werden könnte, wie Sie dann des Endes denen exceptionibus, doli, frandulenta persuasionis, blanditiarum Conjugalium, lasi-onis Scti Sellezani (?), avthent: C. si qua mulier, wie auch der Rechts Regel, welche da will, daß ein genereller Verzicht nicht gültig und Hinlänglich sey, woferne nicht ein absonderli-cher vorhergegangen, und daß die Sache anders Verabredet wäre, als sie in diesem Instru-mento beschrieben worden, als von welchem allen die Frau General-Lieutenantin von Ren-nenkampff Excellence vorhero verständiget worden und völlige Belehrung erhalten, auf das kräftigste und bündigste renunciieren und Verzicht thun. Zu desto mehrerer Uhrkund Ge-wissheit und Beglaubigung deßen allen, ist dieser Vergleich auf gehörige Charta Sigillata von 4 Rubel geschrieben und von respective transigirenden sowohl, als denen unten genann-ten Herren und Freunden als Gezeugen eigenhändig unterschreiben und mit Ihren Pettschaf-ten untersiegelt auch zugleich beliebt worden, über diesen Transact bey Einem Erlauchten und Hochpreißlichen Kayserlichen Ober-Landgericht die Hochrichterliche Confirmation unterthänigst zu suchen und zu bewerken.

So geschehen, Reval den 23. January des Ein Tausend, Sieben Hundert Fünf und Sieben-zigsten Jahres nach der Geburth unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi

Johann Diedrich Edler von Rennenkampff  
Jacob Charlotta von Rennenkampff, gebohrene Baronsse von Tiesenhausen  
Jacob Gustav Edler von Rennenkampff  
Magnus Detloff von Tiesenhausen als gerichtlicher verordneter Curator  
Peter Edler von Rennenkampff  
Otto Wilhelm Baron v. Budberg  
Herm. H. von Kaulbars  
Georg Gebhard Salemann als Concipient